

VEREINBARUNG

ÜBER DIE
EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE ZIEGELHAUSEN
IN DIE STADT HEIDELBERG

2. MAI 1974

Die Bürger von Ziegelhausen (Rhein-Neckar-Kreis) und Heidelberg haben erkannt, daß sie künftig in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemeinsam handeln müssen.

Sie wissen sich darin einig, daß die vorbildliche Verbundenheit der Bürger von Ziegelhausen mit ihrer Gemeinde eine bedeutsame Grundlage darstellt für die Entfaltung des Bürgersinns und die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Gestaltung des größeren Gemeinwesens der Stadt Heidelberg. Diese örtliche Verbundenheit gilt es, im gemeinsamen Interesse auch künftig zu sichern und zu entwickeln. Dabei kommt besondere Bedeutung den Zielen zu, die sich die Bürger von Ziegelhausen durch ihre gewählten Vertreter für die Entwicklung der Gemeinde gesetzt haben.

Damit die Eigenständigkeit des örtlichen Lebens in Ziegelhausen auch weiterhin gewährleistet bleibt,

um der Bevölkerung von Ziegelhausen eine angemessene soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Höchstmaß an gemeindlicher Daseinsvorsorge zu garantieren

und um zu sichern, daß die Bürger von Ziegelhausen ohne Einschränkung Bürger der Stadt Heidelberg werden

schließen

die Gemeinde Ziegelhausen,
vertreten durch Bürgermeister
Richard Bollschweiler

und die Stadt Heidelberg,
vertreten durch Oberbürgermeister
Reinhold Zundel

aufgrund von Art. 74 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges. Bl. S. 173) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129, 224), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

Vereinbarung

§ 1

Eingliederung, Name

Die Gemeinde Ziegelhausen wird als Stadtteil mit dem Namen »Heidelberg-Ziegelhausen« in die Stadt Heidelberg eingegliedert und scheidet damit aus dem Rhein-Neckar-Kreis aus.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Heidelberg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Ziegelhausen ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Ziegelhausen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Heidelberg, soweit nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in der Stadt Heidelberg geltende Ortsrecht wird im Interesse einer Gleichstellung der Bürger Ziegelhausens mit den Bürgern von Heidelberg unverzüglich in dem Gebiet des Stadtteils Ziegelhausen eingeführt. Bestehende Regelungen der Gemeinde Ziegelhausen oder des Landkreises werden durch die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Heidelberg ersetzt.

(2) Der Grundsatz der unverzüglichen Einführung des Heidelberger Ortsrechts in Ziegelhausen gilt mit folgenden Ausnahmen:

1. Das in der Gemeinde Ziegelhausen geltende Orts- und Kreisrecht gilt weiter, soweit die entsprechenden Regelungen der Stadt Heidelberg aus Rechtsgründen nicht auf das Gebiet der Gemeinde Ziegelhausen erstreckt werden können. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmungen ist dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Von der Einführung der Vergnügungsteuer und der Getränkesteuer wird für einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgesehen. Die Stadt Heidelberg beabsichtigt, nach diesem Zeitraum für den gesamten Stadtbereich keine Getränkesteuer mehr zu erheben.
3. Die Bestimmungen der Stadt Heidelberg über die städtische Gehwegreinigung werden für die Hauptstraße, die Heinrich-Stoßstraße, die Heidelberger Straße, die Peterstaler Straße und die

Wilhelmsfelder Straße unverzüglich eingeführt. Die übrigen Straßen können später nach eingehender Überprüfung der Möglichkeit und Notwendigkeit einer städtischen Gehwegreinigung im Rahmen der Fortschreibung des Straßenverzeichnisses in den Geltungsbereich dieser Bestimmungen aufgenommen werden.

4. Die Bestimmungen der Stadt Heidelberg über die Abfallbeseitigung und die Gebührenordnung für die Müllabfuhr werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags eingeführt und in dem erforderlichen Umfang an die in Ziegelhausen bestehenden Verhältnisse angepaßt. Die vorhandenen Müllgefäße werden bis zur Beendigung des zum 30. 6. 1978 kündbaren Vertrags mit dem Müllabfuhrunternehmen weiterbenutzt und können dann, soweit erforderlich, unentgeltlich gegen Müllgefäße der Stadt Heidelberg umgetauscht werden. Für die Zeit bis zum 30. 6. 1978 wird den Bewohnern Ziegelhausens für die dort verwendeten 50-Liter-Tonnen ein Nachlaß von 30% der in Heidelberg für 60-Liter-Tonnen geltenden Müllabfuhrgebühren gewährt.

5. Das Erschließungsbeitragsrecht der Gemeinde Ziegelhausen bleibt bis 31. 12. 1977 für alle Maßnahmen anwendbar, deren Durchführung vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung begonnen wurde. Diese Maßnahmen ergeben sich aus der als Anlage beigelegten Liste.

6. Das Recht der Gemeinde Ziegelhausen über die Erhebung des Kanalkostenbeitrags und des Wasseranschlußbeitrags bleibt auf alle Grundstücke anwendbar, für die die Beitragspflicht bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits entstanden war.

(3) Orts- und Kreisrecht der Gemeinde Ziegelhausen, dem keine vergleichbaren Regelungen der Stadt Heidelberg entsprechen, wird aufgehoben, soweit dies im Interesse einer Angleichung der Lebensverhältnisse geboten ist. Insbesondere ist die Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Ziegelhausen unverzüglich aufzuheben.

§ 5

Versorgung

Die Stadt Heidelberg gewährleistet den Bewohnern von Ziegelhausen eine den jeweiligen Regeln der Technik genügende Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und anderen Energien zu den für das übrige Stadtgebiet geltenden Versorgungsbedingungen und Tarifen oder sonstigen Versorgungsgrundsätzen.

§ 6

Vertretung des Stadtteils Ziegelhausen im Gemeinderat der Stadt Heidelberg

Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg alle Gemeinderäte der Gemeinde Ziegelhausen an. Sie führen vom

Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeinderat der Stadt Heidelberg die Amtsbezeichnung »Stadtrat«. Nach einem etwaigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat führen sie den Ehrentitel »Altstadtrat«.

§ 7 *Personalüberleitung*

(1) Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Ziegelhausen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den Dienst der Stadt Heidelberg und werden ihrer Ausbildung, Laufbahn und Berufserfahrung entsprechend weiterverwendet. Ihre Rechte und Anwartschaften sowie der Besitzstand ihres Einkommens bleiben gewahrt. In welcher Weise die einzelnen Mitarbeiter zunächst eingesetzt werden, ergibt sich aus dem Personaleingliederungsplan, der Anlage dieser Vereinbarung ist. Soweit danach einzelne Mitarbeiter entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeit den Stadtwerken Heidelberg AG zugeordnet werden, wird die Stadt Heidelberg diese Mitarbeiter durch einzelvertragliche Regelungen in gleicher Weise sichern, als ob sie in den Dienst der Stadt Heidelberg übernommen worden wären.

(2) Die von der Gemeinde Ziegelhausen übernommenen Mitarbeiter erhalten sofort die gleichen Sozialvergünstigungen wie die anderen Mitarbeiter der Stadt Heidelberg, insbesondere steht ihnen die Teilnahme am Erholungswerk offen. Hinsichtlich derjenigen übernommenen Mitarbeiter, die innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Teilnahme am Erholungswerk erklären, gilt die Besonderheit, daß nach näherer Bestimmung durch den Personalrat jeweils ein Viertel dieser Mitarbeiter bereits in den Jahren 1975, 1976, 1977 und 1978 bezugsberechtigt wird, auch wenn die vierjährige Wartezeit nicht erfüllt ist. Den dadurch entstehenden finanziellen Ausfall trägt die Stadt Heidelberg.

(3) Die Stadt Heidelberg übernimmt gemäß § 191 a LBG den Bürgermeister der Gemeinde Ziegelhausen in eine verantwortliche Tätigkeit in leitender Funktion innerhalb der Stadtverwaltung. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus einer beamtenrechtlichen Zusage, die dem Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Heidelberg vor der Unterzeichnung dieses Vertrags übergeben wird.

(4) Die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen wird zusätzlich durch die Personalvertretung der Stadt Heidelberg im Zusammenwirken mit den Personalräten der Gemeinde Ziegelhausen garantiert und abgesichert.

§ 8 *Personalrat*

Eine sofortige Erweiterung des Gesamtpersonalrats der Stadt Heidelberg aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Ziegelhausen ist nach dem Gesetz nicht möglich. Die Stadt Heidelberg ist ermächtigt, für ihren Gesamtpersonalrat zu erklären, daß der Gesamtpersonalrat der Stadt Heidelberg bereit ist, ein Mitglied des bisherigen Personalrats der Gemeinde Ziegelhausen in allem so zu stellen, als wäre es Mit-

glied des Gesamtpersonalrats der Stadt Heidelberg. Außerdem bietet der Gesamtpersonalrat der Stadt Heidelberg dem Personalrat der Gemeinde Ziegelhausen die Bildung eines paritätisch besetzten Beirats für die Beratung aller Eingliederungsfragen an, gegen dessen mehrheitliche Auffassung der Gesamtpersonalrat in diesen Fragen nicht entscheiden wird. Nähere Einzelheiten bleiben einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtpersonalrat der Stadt Heidelberg und dem Personalrat der Gemeinde Ziegelhausen vorbehalten.

§ 9 *Ehrenämter*

(1) Die Stadt Heidelberg wird die Bewohner des Stadtteils Ziegelhausen bei der Berufung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit angemessen berücksichtigen.

(2) Die Stadt Heidelberg wird unverzüglich alles ihr Mögliche daran setzen, um zu erreichen, daß ein eigener Ortsgerichtsbezirk Ziegelhausen gebildet wird. Sie wird die bisherigen Mitglieder des Ortsgerichts Ziegelhausen in die entsprechenden Funktionen des neu zu bildenden Ortsgerichtsbezirks berufen.

§ 10 *Entwicklungsplanung und Bauleitplanung*

(1) Die Stadt Heidelberg verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und ihrer finanziellen Möglichkeiten die Weiterentwicklung des Stadtteils Ziegelhausen nach besten Kräften zu fördern und garantiert, daß der Stadtteil Ziegelhausen angemessenen Anteil an der Entwicklung der Gesamtstadt nimmt.

(2) Entwicklungsziel für den Stadtteil Ziegelhausen ist die Weiterentwicklung Ziegelhausens als Wohngebiet. Die gemeinsamen Bemühungen aller werden darauf ausgerichtet, den Erholungs- und Freizeitwert weiter auszubauen.

(3) Berechtigte Belange der Bürgerschaft sowie der Berufsstände und Unternehmen im Stadtteil Ziegelhausen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes berücksichtigt und gefördert.

(4) Der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Ziegelhausen bleibt bis zu der gesetzlich zwingend gebotenen Einbeziehung in einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für die Stadt Heidelberg in Kraft. Die Stadt Heidelberg wird bei der Einbeziehung von Ziegelhausen in ihre Flächennutzungsplanung die Grundsätze des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ziegelhausen bewahren. Insbesondere wird dem vorhandenen Gewerbegebiet kein neues Gewerbegebiet oder Industriegebiet hinzugefügt.

(5) Die Stadt Heidelberg wird die Verwirklichung von Baugebieten in Ziegelhausen nicht gegenüber der Verwirklichung von Baugebieten im bisherigen Stadtgebiet zurücksetzen. Diese Verpflichtung gilt ins-

besondere im Hinblick auf diejenigen Baugebiete der Stadt Heidelberg, für die bereits die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist (z. B. Langgewann, Wieblingen-Süd, Gewann See).

§ 11

Weiterführung von Vorhaben

(1) Die von der Gemeinde Ziegelhausen begonnenen Vorhaben werden von der Stadt Heidelberg zügig zu Ende geführt.

(2) Die Investitionen, deren Verwirklichung die Bürgerschaft der Gemeinde Ziegelhausen durch ihren Gemeinderat im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung im Bereich »Köpfel« beschlossen hat, werden von der Stadt Heidelberg durchgeführt und – sofern die für solche Vorhaben üblicherweise gewährten öffentlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden – bis zum Jahre 1980 abgeschlossen. Diese Investitionen sind im einzelnen in der angegebenen Reihenfolge nach Maßgabe des ersten Preisträgerentwurfs des Ideenwettbewerbs »Sporterholungszentrum«

1. eine Schwimmhalle mit 25-Meter-Bahn für 4,5 Millionen DM,
2. eine Mehrzweckhalle für 2,5 Millionen DM,
3. ein Sportplatz Typ C für 1,5 Millionen DM.

(3) Neben den in Abs. 2 genannten Anlagen wird die Stadt Heidelberg innerhalb des angegebenen Zeitraums im Bereich »Köpfel« allgemein nutzbare, nicht auf eine bestimmte Sportart bezogene Freizeitanlagen für die Gesamtbevölkerung einschließlich der gestalterischen Einbindung des gesamten Zentrums in die Landschaft für 1,5 Millionen DM herstellen.

(4) Im Bereich Peterstal wird die Stadt Heidelberg ebenfalls bis 1980 einen Bürgertreffpunkt und ähnliche Einrichtungen mit einem Gesamtaufwand bis zu 0,5 Millionen DM errichten.

(5) Die angegebenen Preise beruhen auf dem Preisstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 12

Fremdenverkehr

Die zwischen der Gemeinde Ziegelhausen und dem örtlichen Verkehrsverein bestehende Regelung wird von der Stadt Heidelberg übernommen und in enger Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein Heidelberg, der vergleichbare Vereinbarungen mit der Stadt Heidelberg getroffen hat, weitergeführt. Das Ziel ist, eine gegenseitige Abstimmung zu ermöglichen unter besonderer Betonung der Bedeutung von Ziegelhausen als Erholungsort.

§ 13

Kulturelles und sportliches Eigenleben des Stadtteils Ziegelhausen

(1) Das kulturelle, kirchliche und sportliche Eigenleben soll sich im Stadtteil Ziegelhausen weiterhin frei entfalten. Das örtliche Brauchtum

soll erhalten bleiben. Die Stadt Heidelberg mißt der gemeinschaftsbildenden Kraft der Vereine von Ziegelhausen große Bedeutung bei.

(2) Die Stadt Heidelberg wird alle kulturellen, sozialen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen des Stadtteils Ziegelhausen weiterhin mindestens im gleichen Umfang fördern, in dem dies bisher durch die Gemeinde Ziegelhausen erfolgte. Über diesen garantierten Besitzstand hinaus werden unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Vertrags diejenigen Förderungen und Richtlinien der Stadt Heidelberg eingeführt, die für die betroffenen Einrichtungen günstiger sind (z. B. Sportphilologen und nebenamtliche Übungsleiter).

(3) Die derzeitige Sportfläche »Kucheblech« bleibt bis zur Fertigstellung des Sportplatzes im Bereich »Köpfel« erhalten.

§ 14

Schriftgut der Gemeinde Ziegelhausen

Das Schriftgut der Gemeinde Ziegelhausen wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung in der jeweils geltenden Fassung behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es in das vorhandene Archiv in einer Weise aufgenommen, die die bestmögliche Verfügbarkeit des Archivmaterials gewährleistet. Das aufbewahrte Schriftgut wird der Bevölkerung von Ziegelhausen, soweit rechtlich zulässig, auf Dauer zugänglich gemacht.

§ 15

Feuerwehr

Da eine volle Selbständigkeit von Feuerwehren innerhalb derselben Gemeinde nach dem Feuerwehrgesetz nicht möglich ist, werden die beiden Feuerwehrrzüge von Ziegelhausen und Peterstal zu einer Abteilung der Feuerwehr von Heidelberg. Die weitestmögliche Selbständigkeit dieser Abteilung im Rahmen des Löschsystems der Stadt Heidelberg wird garantiert. Das bisher von der Feuerwehr Ziegelhausen genutzte Gerät wird ihr belassen. Der Feuerwehrkommandant, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Amt ist, wird Leiter der Abteilung Ziegelhausen. Der Abteilungsleiter führt die Amtsbezeichnung »Abteilungskommandant«.

§ 16

Schule

Die Stadt Heidelberg garantiert die Durchführung der Landesschulentwicklungspläne für Ziegelhausen in ihrer jeweiligen Fassung. Sie wird sich unter allen Umständen und mit aller Kraft dafür einsetzen, daß stets eine Hauptschule in Ziegelhausen verbleibt.

§ 17
Friedhöfe

Die Stadt Heidelberg garantiert den Bestand der beiden vorhandenen Friedhöfe.

§ 18
Öffentlicher Nahverkehr

(1) Die Stadt Heidelberg setzt alle Kräfte ein, um eine volle Einbindung von Ziegelhausen in das Verkehrsnetz der HSB zu erreichen. Sie wird sich insbesondere darum bemühen, daß die HSB die Strecke Heidelberg-Ziegelhausen mit Verlängerung nach Wilhelmsfeld, für die die Bundespost eine Lizenz besitzt, in ihr Netz aufnehmen kann.

(2) Der Stadtteil Ziegelhausen wird in die Stadttarifzone einbezogen; die beabsichtigte beständige Verbesserung des Nahverkehrs der Stadt Heidelberg wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Ziegelhausen ausgedehnt.

§ 19
Bürgerbetreuungsstelle

In den Räumen des Rathauses Ziegelhausen wird eine Bürgerbetreuungsstelle eingerichtet. Die Aufgaben dieser Bürgerbetreuungsstelle werden von einem besonders qualifizierten Verwaltungsbeamten wahrgenommen, der nach Möglichkeit mit den örtlichen Verhältnissen von Ziegelhausen vertraut sein soll. Der Bürgerbetreuungsstelle wird außerdem eine Schreibkraft zugewiesen.

§ 20
Gemeinsamer Ausschuß

(1) Unmittelbar nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird ein Gemeinsamer Ausschuß der Stadt Heidelberg und der Gemeinde Ziegelhausen gebildet, der die Aufgabe hat, die laufenden Arbeiten der beiden Gemeinden ständig aufeinander abzustimmen. Dem Gemeinsamen Ausschuß sind insbesondere alle Angelegenheiten vorzulegen, die für die Durchführung dieser Vereinbarung und für die künftige gemeinsame Verwaltung der Stadt Heidelberg und der Gemeinde Ziegelhausen von Bedeutung sein können. Die Stadt Heidelberg und die Gemeinde Ziegelhausen werden Maßnahmen von gemeinsamem Interesse nur nach vorheriger Beratung im Gemeinsamen Ausschuß durchführen. Sie erklären ihre Absicht, die Mehrheitsmeinung des Gemeinsamen Ausschusses zu respektieren.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuß gehören von der Gemeinde Ziegelhausen der Bürgermeister und von der Stadt Heidelberg der Oberbürgermeister sowie je zwei Mitglieder des Gemeinderats von Ziegelhausen und des Gemeinderats der Stadt Heidelberg an. Die gemeinderätlichen Mitglieder sowie je einen Stellvertreter wählt der entsendende Gemeinderat aus seiner Mitte. Alle Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses können sich vertreten lassen. Die Stellvertreter können an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung der Bürger bei ehrenamtlicher Tätigkeit entsprechend.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind nicht öffentlich. Beamte beider Verwaltungen können zu den Beratungen hinzugezogen werden. Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gelten die auf beratende Ausschüsse anwendbaren Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Heidelberg entsprechend.

§ 21
Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere als die vertragschließenden oder die in der Vereinbarung ausdrücklich als berechtigt genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Heidelberg. Die §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

§ 22
Regelung von Streitigkeiten

(1) Die vorstehende Vereinbarung ist in der festen Absicht geschlossen worden, alle übernommenen Verpflichtungen nach Geist und Buchstaben aufs Genaueste zu erfüllen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sollen in diesem Sinn gütlich geklärt werden.

(2) Sollten trotz dieser erklärten Absicht nach Inkrafttreten der Vereinbarung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung auftreten, so wird die eingegliederte Gemeinde Ziegelhausen bis zum 31. 12. 1984 durch Bevollmächtigte vertreten. Die Zeit der Vertretung verlängert sich, sofern ein Rechtsstreit vor dem 31. 12. 1984 anhängig geworden ist, für die zur Durchführung dieses Rechtsstreits erforderlichen Handlungen bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ziegelhausen bestellt vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 37 Abs. 7 GemO drei Personen als Bevollmächtigte. Für jeden Bevollmächtigten werden unter Festlegung einer Rangfolge zwei Vertreter benannt. Für die Wahl eines der Bevollmächtigten und seiner Vertreter hat die Stadt Heidelberg das Vorschlagsrecht.

(4) Die Bevollmächtigten entscheiden mit Mehrheit und sind nur gemeinsam vertretungsbefugt. Verweigert ein Bevollmächtigter die Mitwirkung an einer Vertretungshandlung, so können ihn die anderen Bevollmächtigten schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderliche Handlung vorzunehmen. Mit ergebnislosem Fristablauf scheidet er aus seinem Amt aus.

(5) Scheidet ein Bevollmächtigter aus seinem Amt aus oder ist er nicht nur vorübergehend an der Ausübung seines Amtes gehindert, so wird sein Stellvertreter Bevollmächtigter. Tritt der Vertretungsfall für einen Bevollmächtigten und seine beiden Stellvertreter ein, so rücken zunächst die übrigen ersten Stellvertreter und sodann die übrigen zweiten Stellvertreter jeweils in der Reihenfolge ihres Alters nach. Die Vertretungsbefugnis für die Geltendmachung der Rechte der Gemeinde Ziegelhausen aus dieser Vereinbarung erlischt vor Zeitablauf endgültig erst dann, wenn die Vertretung von keinem gewählten Bevollmächtigten oder Stellvertreter mehr wahrgenommen werden kann.

(6) Sofern durch die Vertretung der Gemeinde Ziegelhausen Kosten der Rechtsverfolgung entstehen, übernimmt die Stadt Heidelberg diese Kosten einschließlich erstattungsfähiger Auslagen unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, es sei denn, ein Rechtsstreit wurde unter offenkundigem Rechtsmißbrauch in Gang gesetzt. Vorprozessuale und außerprozessuale Kosten der Rechtsberatung werden erstattet, sofern eine Rechtsberatung von der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Sache her geboten erschien.

(7) Den Vertragschließenden ist bekannt, daß unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und ohne zeitliche Begrenzung die Rechtsaufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Vereinbarung überwacht.

§ 23 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt bezüglich des § 20 mit der Unterzeichnung, im übrigen am 1. Januar 1975 in Kraft.

(Zundel)

(Bollschweiler)

Eingliederungsvereinbarung

zwischen der Stadt Heidelberg und der Gemeinde Ziegelhausen
(Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Nr. 5)

Liste

derjenigen Erschließungsmaßnahmen, für die mit Stand vom 2. Mai 1974 Erschließungsbeiträge noch nicht oder nur teilweise erhoben wurden:

Moselbrunnenweg	von Flst. Nr. 489/5 – 501/2
Karl-Christ-Straße II. BA	von Flst. Nr. 370/5 – 389/1
Schweizertalstraße	von Flst. Nr. 2099 – 2145
Am Fürstenweiher	von Flst. Nr. 699 – 676/1
Am Pferchelhang	von Flst. Nr. 648/3 – 611 (607)
Mittlerer Rainweg	von Flst. Nr. 914/2 – 730/3
Im Moselsgrund I. BA	von Flst. Nr. 442/2 – 446/1
Hirtenaue	von Flst. Nr. 542/3 – 551